

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Instruction für Gemeinde-Verrechner nach Großherzoglich Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1825

§ 15. Verantwortlichkeit des Gemeindsrechners und was er thun soll, um diese so klein zu machen als möglich

[urn:nbn:de:bsz:31-13235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13235)

wie es sich gehört gefertigt sey, und ob der Rechner wirklich nicht mehr und nicht weniger gethan habe, als er thun sollte. Ueberhaupt aber, ob der Verrechner alles in Einnahme habe, was er hätte einnehmen sollen, ob das Gemeindsvermögen mit Treue und Sorgfalt verwaltet wurde; ob die Verpachtung oder der Verkauf ic. auf gesetzliche Art geschehen sey; ob die Ausgaben nöthig und nützlich, und ob sie mit den gehörigen Beweisen versehen oder belegt seyen, auch ob nichts hätte erspart werden können u. s. w.

Das Amtsrevisorat schreibt seine Bemerkungen oder Anstände die es findet auf ein besonderes Papier, welches alsdann Bemängelungs- auch Abhör- oder Notatenprotocoll heißt. Dieses Notatenprotocoll wird dann dem Verrechner zur Beantwortung nebst der Rechnung zuge stellt. Der Verrechner und der Rechnungssteller beantworten oder erläutern die vom Amtsrevisor gemachten Ausstellungen oder gehabten Anstände so vollständig als möglich, und schicken die Rechnung mit der Beantwortung wieder zurück. Das Amtsrevisorat giebt dann zu jedem Punkt seinen Bescheid, der dahin ausgeht, ob der Anstand gehoben ist, oder ob dem Verrechner oder einem andern etwas zur Last fällt, oder zu gut kommt. Ist der Rechner, oder wen es angeht, mit einem oder dem andern Bescheid vom Amtsrevisorat nicht zufrieden, dann kann er sich deßfalls an das Amt oder an das Kreisdirectorium wenden, welches nachher schon sagen wird, was Recht oder nicht Recht ist.

Außer allen diesen Vorkehrungen zur sichern Verwaltung des Gemeindsvermögens hat das Kreisdirectorium den Auftrag, jährlich einige Gemeindsrechnungen sich zur Durchgehung, als oberste Aufsichtsstelle, vorlegen zu lassen. (Org. v. 1809. Beyl. D. S. 18).

§. 15.

Verantwortlichkeit des Gemeindsrechners und was er thun soll, um diese so klein zu machen als möglich.

Die Forderungen oder Ausstände der Gemeinden, haben, wenn ein Schuldner in Sant kommt, kein Vorkaufsrecht anzusprechen, außer demjenigen, das jeder andere Gläubiger auch hat. Daher kommen die Gemeindsforderungen, wenn solche nicht durch eine Pfandurkunde

(Obligation), die vom Amtsrevisorat ausgefertigt ist, gesichert sind, bey der Gant in die 5te Ordnung, wo allemal verloren geht.

Dieserigen Schuldbriefe, die nicht vom Amtsrevisorat ausgefertigt sind, wenn schon Liegenschaften dafür versezt, auch solche in das Unterpfindsbuch eingetragen worden sind, haben dennoch kein besonderes Vorzugsrecht. Es wird daher jeder Verrechner wohl thun, nicht nur keine Kapitalien ohne wirkliche Pfandurkunden auszuleihen, sondern auch alle Ausstände, wenn sie nicht bezahlt werden, sich auf gedachte Weise sichern zu lassen; denn thut er dieses nicht, und die Schuld geht in einer Gant verloren, so kann er den Verlust aus seinem eigenen Vermögen ersetzen müssen, wenn er nicht darthun kann, daß er alle Vorsicht eines guten Hausvaters zur Einbringung der Schuld gebraucht habe, das heißt, daß er nicht so dafür gesorgt hat, als wenn es sein eigenes Geld wäre. (L.R.G. 1374).

Hat er sich aber Pfandurkunden geben lassen, worin die Ehefrau des verheyratheten Schuldners die Sammtverbindlichkeit übernahm, und es geht etwas verloren, so ist er vom Ersatz des Verlorenen frey, ausser wenn er Kapitalzins über 2 Jahre uneingetrieben und ruhig stehen läßt, dann muß er die ältern Zins ersetzen, weil nur die rückständigen Zinsen von 2 Jahren nebst den laufenden Zinsen ein Vorzugsrecht haben, wie das Kapital selbst, ältere Zinsen aber, es nicht haben. (2151).

Läßt der Verrechner die Ehefrau des Schuldners nicht sammtverbindlich unterschreiben in der Obligation oder Pfandurkunde, und es geht, wegen dieser Unterlassung etwas am Kapital oder Zins verloren, so fällt es dem Rechner zur Last, weil er die Vorsorge eines guten Hausvaters dabey nicht gebraucht hat.

Der Gemeinssverrechner muß, so wie jeder andere Pfleger, sobald der Zins von 2 Jahren rückständig wird, sogleich das Kapital auffänden, und es sich heimzahlen lassen, weil er sonst in Schaden kommen könnte. Für andere Sachen, die von der Gemeinde ersteigert oder erkauft werden, z. B. Gras, Holz, Früchte u. hat der Verrechner ein Pfandrecht auf die ersteigerten Sachen. Wenn sie aber einmal verbraucht, also nicht mehr vorhanden sind, so hat das Pfandrecht darauf ein Ende. Daher muß der Verrechner immer trachten, seine Zahlung zu erhalten,

Rheinl. Inst. f. Gem. Verr.

ehe die Sachen, wovon die Schuld herrührt, verbraucht werden, besonders bey solchen Bürgern, wo es nicht ganz gut aussieht. (M.S. 2102).

Wenn der Verrechner etwas gethan hat, was er nicht hätte thun sollen, oder etwas zu thun, wissentlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen hat, was ihm zu thun oblag, und dadurch Schaden entstanden ist, z. B. er hätte Holz-Erlös eingenommen, der zur Schuldzahlung bestimmt war, und er hätte das Geld zu Haus behalten; so hat er den Schaden zu ersetzen. (M.S. 1383 und 1992).

Dafür, daß wenn der Verrechner etwas versteht oder seine Schuldigkeit nicht thut, hat die Gemeinde ein gesetzliches Unterpfandsrecht auf seine jetzigen und künftigen Güter. (M.S. 2121).

Derfelbe muß dieses Unterpfandsrecht, das auf seinen Liegenschaften hienach ruht, in das Unterpfandsbuch seines Orts eintragen lassen. (M.S. 2134).

Wenn nun der Verrechner einen Fehler macht, nicht alle Sorgfalt anwendet zur Sicherung der Gemeindsgelder, oder die Gelder nicht zu gehöriger Zeit eintreibt, und dadurch etwas verloren geht; so kann sich die Gemeinde an seine Güter halten. Es ist deswegen für den Verrechner eine nöthige Vorsicht, daß er alle die Ausstände zur Zeit, wann die Schuldner am besten zahlen können, und es nicht thun, einklagt, und zwar in Städten, die Posten von 15 fl. und darunter, bey dem Bürgermeister, in Dörfern von 5 fl. und darunter, bey dem Ortsvogt, höhere Posten aber bey dem Amt. Zu dem Ende fertigt er eine Abschrift des Ausstandsverzeichnisses, welches der Gemeinbrechnung alljährlich beygelegt wird, und giebt solches, nemlich so weit es zum Amt gehört, bey Amt, und die geringeren Posten bey dem ersten Stadt- oder Ortsvorgesetzten, mit der Bitte um Zahlungshülfe ein, und läßt sich einen Schein darüber geben, daß er die Ausstände eingeklagt habe. Diesen Schein legt er als Beweis der Einklagung seiner nächsten Rechnung bey. Geht nachher ein Schuldposten verloren, von dem er erweisen kann, daß er solchen in Zeiten gehörig eingeklagt und seine Klage bis zur Auspfändung des Schuldners getrieben habe; so ist er vom Ersatz befreyt.

Bev der Einklagung allein darf er es nicht bewenden lassen, sondern er muß immer erinnern, bis Pfändung und Versteigerung des Pfands erfolgt. Würde sich dennoch die Zahlung in die Länge ziehen, so hat der Rechner ein Mittel, seiner Forderung ein Vorzugsrecht auf des Schuldners

gegenwärtige und künftige Liegenschaften zu verschaffen, dadurch, daß er bey dem Ortspfandschreiber oder Ortsgericht, mit einem amtlichen Befehl beweist, daß er die Schuld eingeklagt und daß der Schuldner solche eingestanden habe, worauf der Pfandschreiber sie in das Pfandbuch einträgt. Dieser Eintrag bewirkt, daß wenn der Schuldner vergantet würde, diese Forderung in die 3te Ordnung gleich hinter den vorgehenden Pfandurkunden käme, wo solche, nemlich die Gemeindschuld, außerdem in die 5te Ordnung kommen würde, und wo gewöhnlich allemal verloren geht. (LRS. 2123).

Auch muß der Gemeinds-Berrechner, wenn er baares Geld in der Kasse hat, das er zu den Ausgaben nicht braucht, daher es zu Kapitalanlagen bestimmt wird, gegen Pfandurkunde ausleihen, denn sonst muß er nach Verfluß von 6 Monaten, wie ein Pfleger, es selbst verzinzen. (LRS. 455. 456 und 4 a).

Damit aber die Gemeinds-gelder vor andern gesucht werden, darf der Lehner nur den halben Tag für die Pfandurkunde bey dem Revisorat bezahlen. (Zapordnung von 1807. unter dem Wort: Obligation). Hat ein abgehender Berrechner von seinem Geld zu Ausgaben hergegeben, so daß er ein Guthaben oder ein Beyor bekommt; so wird dieser nur zinsbar von dem Tag an, da nach geschlossener Rechnung eine Mahnung zur Zahlung erfolgt ist. Und was er im Rest bleibt, es aber hätte auszahlen sollen, muß er von der Zeit an, wo seine Rechnung geschlossen worden, unaufgefordert verzinzen. (LRS. 474).

Der Zins ist in solchen Fällen immer 5 Prozente, wo nicht expreß 6 vom Hundert bedungen sind. (LRS. 1907 a). Der fällige Zustand in die Gemeindskasse muß auch zu 5 Prozent verzinzt werden, wenn der Schuldner an Zahlung erinnert oder gemahnt oder darauf verklagt wurde und nicht bezahlte. Wird demnach ein Schuldner nicht gemahnt an Zahlung, wenn schon die Zeit, wo er z. B. Ackerzins, Kapitalzins, Holzgeld hätte zahlen sollen verstrichen ist; so kann man ihm doch keinen Zins anrechnen, denn ohne daß Mahnung oder Einklagung vorhergegangen, oder daß Zins versprochen worden ist, darf kein Zins angerechnet werden. (LRS. 1139. 1153. 1154. 1652). Wenn auch der Rechner versäumte, die Mahnung an Zahlung zu machen; so schlägt die Aufsichtsbehörde einen andern Weg ein, und sagt: der Rechner ist schuldig, seine Ausstände ein-

zutreiben zu rechter Zeit, wo das Geld fällig ist, damit er ein Kapital daraus machen kann, das Zins trägt, oder daß er ein Kapital abzahlen kann, von dem die Gemeinde Zins geben muß. Da er dieses, wie es seine Schuldigkeit gewesen wäre, nicht gethan hat, und ließ das Geld draussen stehen; so rechnet man dem Rechner wegen dieser versäumten Kapitalanlage, den Verzugszins an, und zwar von dem ganzen Ausstand, der bey dem Rechnungsschluß vorhanden war und 6 Monate darnach noch nicht eingegangen ist. (Vergleiche L.R.S. 455. 456 und 4 a). Sobald nun der Verrechner den Zins zahlen soll von dem Ausstand den er nicht eingezogen hat; so wird er entweder den Schuldner zu rechter Zeit an Zahlung mahnen oder den Ausstand, einzuflegen, damit er Zins anrechnen kann, oder er wird sich Zins versprechen lassen. (L.R.S. 1154. 1652). Hat jemand etwas von der Gemeinde erkauft, das Früchte oder andere Einkünfte abwirft, wie z. B. ein Acker- oder Wiesenstück, und der Käufer zahlt nicht auf die bestimmte Zeit; so muß er ohne Aufforderung den Zins zu 5 Prozent bezahlen. (L.R.S. 1652).

Wenn ein Gemeindsverrechner nicht das Geld hat, das er in seiner Kasse haben soll, wie am Ende des §. 12. steht, und es fehlen ihm 150 fl. und darüber; so kann er ohne weiters von der Obrigkeit in persönlichen Verhaft gesprochen, oder eingesperrt werden (L.R.S. 2060 a. 2065. 2067.); und dann versteht es sich von selbst, daß er nicht länger mehr mit Ehren Verrechner bleiben könne, und was in der Kasse gefehlt hat, er mit Zins bezahlen müsse. (L.R.S. 1996).

Hätte er aber von dem Geld wirklich für sich verwendet, und die Kasse, die er eigentlich hüten sollte, so zu sagen selbst bestohlen; so ist auf 100 fl., die auf diese Art fehlen, ein Jahr Gefängnißstrafe bestimmt, und steigt der Recess höher, so wird je für 50 fl. die Strafe um ein Quartal verlängert. (Aechtes Org. Edikt von 1803. §. 90. und Nachtrag dazu vom 23sten May 1812. §. 82. Reg. Bl. 1812. Nro. 20. in der Beplage).

Wegen Aufbewahrung der Gemeindsobligationen ist verordnet, daß solche in einer doppeltschlüssigen Kiste aufbewahrt werden sollen, wozu der Vogt und der Verrechner jeder einen besondern Schlüssel hat, damit einer ohne den andern nicht aufmachen kann. Betragen die Schuldbriefe aber in allem unter 500 fl., so hat der Vogt sie allein aufzuheben, und giebt dem Verrechner bloß einen Schein

darüber. B. v. 15. Febr. 1819. Anzeige-Blatt für den
Murg- und Pfingzreis v. 1819. Nro. 16.

§. 16.

Von der Belohnung des Gemeindeverechners.

Jeder Gemeindeverechner hat jährlich etwas gewisses zur Belohnung aus der Gemeindefasse anzusprechen. Diese Belohnung ist, je nach dem kleinern oder größern Umfang seines Rechnungsgeschäfts verschieden, und entweder schon bestimmt oder wird bey seiner Ernennung neu bestimmt, sowohl in Hinsicht der Belohnung in Geld als in Almendgütern, Schreibmaterialien, Wacht- und Frohnfreiheit und dergleichen. An manchen Orten hat er auch ein Zählgeld anstatt Belohnung, jedoch nur von demjenigen Geld das als Einkommen gilt. Ferner hat er für Geschäfte sowohl im Ort als außerhalb eine gewisse Tagsgelühr anzusprechen, welche durch die Tapz-, Sportel- und Stempelordnung zum Theil bestimmt ist, oder bey seiner Ernennung zum Verrechnungsdienst, mit Genehmigung des Amtes, neu bestimmt wird *).

§. 17.

Von den übrigen Dienstleistungen eines Gemeindeverechners.

Derselbe ist, wie schon oben gedacht, allemal zugleich Mitglied des Gerichts, wie jeder andere Gerichtsmann oder Rathsherr. (Org. v. 1809. Beilage B. §. 9. 10), und hat desfalls auch seinen Antheil an den fallenden Erkenn- und Gewährgebühren; so wie in der Kirche seinen Sitz im Gerichtsstuhl, gleich den andern Gerichtspersonen, nach dem Rang des Dienstalters.

Ferner hat er unter der Aufsicht des 1ten Ortsvorgesetzten die Umsage oder Ausschreibung der Gemeindefrohnen; desgleichen auch die Umsage oder Ausschreibung der

*) An m. In einigen Amtsbezirken haben die Gemeindeverechner die nemliche Tagsgelühr wie der Vogt, z. B. im Landamt Carlsruhe; in andern nur jene eines Gerichtsmanns, weif sie auch nur den Rang eines solchen haben, nemlich nur 1 fl. 12 kr. auswärts, und im Ort, wenn sie unter 30 fl. Besoldung haben, 20 kr.; über 30 bis 50 fl. nur 10 kr. täglich; über 50 fl. — nicht im Ort. In Angelegenheiten der Privat-Personen täglich 40 kr. oder für die Stunde 5 kr.